

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Giengen an der Brenz (Sondernutzungssatzung) vom 17.12.2018

Der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz hat am 14.05.2020 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg, § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz sowie §§ 16, 17 u. 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - folgende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Giengen an der Brenz beschlossen:

§ 1 Unerlaubte Sondernutzung

In § 7 der Sondernutzungssatzung vom 17.12.2018 wird folgender Absatz (3) ergänzt:

(3) Sofern eine unerlaubte Plakatierung gemäß § 15 der polizeilichen Umweltschutzverordnung vorliegt, werden gemäß Nr. 5.2 und 5.3 des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Giengen an der Brenz (Stand 10.03.2020) Gebühren festgesetzt.

§ 2 Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Sondernutzungssatzung wird unter 5.1 bis 5.4 wie folgt ergänzt bzw. angepasst:

5.1 Mobile Werbeanlagen-Plakate	Regelung bleibt wie bisher.
5.2 Unerlaubte Plakatierungen	innerhalb des Landkreises: 8,12,16 € (je Größe) außerhalb des Landkreises: 12, 18, 22 € (je Größe) gewerbliche Anträge: 30, 35, 40 € (je Größe) Verwaltungsgebühr: 30 €
5.3 Entfernung unerlaubter Plakate (Ersatzvornahme)	1-5 Plakat-Standorte → 50 € 6-10 Plakat-Standorte → 100 € ab 11 Plakat-Standorte → 150 €
5.4 Mobile Werbeanlagen - Banner	Regelung bleibt wie bisher.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis:

Die etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Giengen an der Brenz geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Giengen, den 15.05.2020

Dieter Henle
Oberbürgermeister